

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen insbesondere unabhängig von Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und dem Versicherungskunden. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten / betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrags tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag sowie einer Versicherungsmaklervollmacht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluß zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den Versicherungsmaklervertrag. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (2) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich dazu, mit dem Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse im Zuge der Finanzanalyse ausschließlich auf seinen Angaben oder dem Versicherungsmakler übergebenen Urkunden beruht und daher unrichtige oder unvollständige Angaben das Ausarbeiten eines entsprechenden Deckungskonzepts verhindern. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass sich die Interessenwahrung des Versicherungskunden bzw. die Ausarbeitung eines Deckungskonzepts auf die vom Versicherungskunden in der Finanzanalyse gewünschten Versicherungssparten beschränkt und eine darüber hinausgehende Interessenwahrung ausdrücklich nicht gewünscht und daher ausgeschlossen ist.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht entsprechend seinen Bedürfnissen zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass sich seine Interessenwahrung grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt. Bei der Auswahl von Versicherungen können neben den Versicherungsleistungen und der dafür vorgesehenen Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, Erfahrungen in der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Höhe eines Selbstbehalts sowie andere Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem Versicherer als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (3) Der Versicherungskunde ist damit einverstanden, dass es sich bei jeder Beratung durch den Versicherungsmakler um ein einmaliges Ereignis handelt. Aus diesem Grund schuldet der Versicherungsmakler dem Versicherungskunden keine über das jeweilige Beratungsgespräch hinausgehende laufende Beratung. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des gesamten Versicherungsschutzes.
- (4) Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Polize sowie der Versicherungsbedingungen), sowie § 28 Z. 5 MaklerG (Überprüfung des Versicherungsscheins) ausgeschlossen.
- (5) Gegenüber Konsumenten und Unternehmern werden die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde.

§ 3 Pflichten des Versicherungskunden

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen des Versicherungskunden. Der Versicherungskunde stellt dem Versicherungsmakler unaufgefordert, rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Der Versicherungskunde ist dazu verpflichtet, diese Informationen und Unterlagen dem Versicherungsmakler anzugeben oder vorzulegen, wobei den Versicherungsmakler keine Verpflichtung trifft, diese Angaben oder Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, an der Risikoanalyse nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, dem Versicherungsmakler die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben und sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
- (3) Der Versicherungskunde ist dazu verpflichtet, den Versicherungsmakler auf alle zur Beurteilung eines Risikos erforderlichen Gefahren und Umstände hinzuweisen - insbesondere im Zuge einer vorvertraglichen Anzeigepflicht - wobei den Versicherungsmakler keine Verpflichtung trifft, diese Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (4) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, Informationen, die durch den Versicherer direkt an den Versicherungskunden erfolgen, an den Versicherungsmakler weiterzugeben.
- (5) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, da dieser frühestens mit Vertragsbeginn und unter der Voraussetzung der Annahme durch den Versicherer zustande kommen kann. Sollten sich im Zuge der Risikoprüfung weitere Angaben oder Unterlagen des Versicherungskunden als erforderlich erweisen, ist der Versicherungskunde zu deren

unverzüglich Beibringung verpflichtet. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmaklers nicht abgeleitet werden.

- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Der Versicherungsmakler ist nicht dazu verpflichtet, den Versicherungskunden darauf gesondert hinzuweisen, wie auch ansonsten jegliche Rechtsberatung durch den Versicherungsmakler generell ausgeschlossen ist.

§ 4 Zustellungen und Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse. In der Übermittlung elektronischer Daten wie E-Mails oder SMS übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung für Übertragungsfehler.

§ 5 Urheberrechte

- (1) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept sowie alle in Zusammenhang damit verwendeten Unterlagen urheberrechtlich geschützte Werke sind. Eine Vervielfältigung, Verarbeitung, Abänderung oder Ergänzung sowie die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Versicherungsmaklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber dem Konsumenten (§ 1 KSchG) – eine Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000,- für einen einzelnen Schadenfall bzw. € 1.500.000,- für sämtliche Schadensfälle eines Jahres vereinbart. Der Versicherungsmakler haftet – sofern der Versicherungskunde nicht als Konsument (§ 1 KSchG) zu behandeln ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dies durch die Haftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers gedeckt ist.
- (2) Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von dem Versicherungskunden obliegenden Pflichten insbesondere der Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
- (3) Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
- (4) Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann – außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.
- (5) Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten) (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründeten Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart. werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenverarbeitung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Basis sämtlicher bereits von ihm erteilten Zustimmungserklärungen erfolgt. Über alle Informationen in diesem Zusammenhang wurde der Kunde bereits zuvor aufgeklärt.
- (2) Der Versicherungsmakler ist dazu verpflichtet, vertrauliche Information, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Versicherungskunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber mit Ausnahme der Bestimmung des ersten Absatzes geheim zu halten. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen sowie aller sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden nicht berührt. Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Sämtliche Vereinbarungen und Zusagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.